



## Aktuelle Informationen der Personalverrechnung

### **Familienbonus Plus ab 1.1.2019**

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt um bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr reduziert. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro jährlich zu, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird. Details und Berechnungen zum Familienbonus sind unter [www.familienbonusplus.at](http://www.familienbonusplus.at) ersichtlich.

Der Familienbonus Plus kann entweder über die Personalverrechnung in Anspruch genommen oder in der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Im ersten Fall ist ab Dezember 2018 das Formular E30 des Bundesministeriums für Finanzen auszufüllen und samt erforderlichen Beilagen (z.B. Bestätigung Familienbeihilfe, Nachweis Unterhaltszahlungen) an die Personalverrechnung (postalisch oder per Mail: [pvr.post@ooe.gv.at](mailto:pvr.post@ooe.gv.at)) zu übermitteln. Änderungen sind verpflichtend binnen eines Monats zu melden. Das Formular steht auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) > Formulare bzw. in den Finanzämtern zur Verfügung.

Aufgrund erforderlicher programmtechnischer Änderungen wird der Familienbonus Plus bei erfolgter Antragstellung rückwirkend ab 1.1.2019, erstmalig jedoch bei der Auszahlung im Februar 2019, berücksichtigt.

Auf die Ausnahmen bzw. die Indexierung für im Ausland lebende Kinder möchten wir explizit hinweisen. Das betrifft ab 1.1.2019 auch den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag sowie den Unterhaltsabsetzbetrag, welche aufgrund der geänderten Gesetzeslage (Wohnsitzstaat Kind) neu beantragt werden müssen.

### **Jahreslohnsteuerdurchrechnung 2018**

Wie bisher wird auch im Jahr 2019 für alle Personen im Aktiv- bzw. Ruhestand, welche im Jahr 2018 vom Land Oberösterreich ganzjährig Bezüge bzw. Pensionen erhalten haben, die Jahreslohnsteuerdurchrechnung vorgenommen. Von der Durchrechnung ausgeschlossen sind Personen, welche im Jahr 2018 einen Lohnsteuerfreibetrag vorgemerkt haben bzw. Personen im Aktivstand die Präsenz- oder Zivildienst geleistet, oder Krankengeld erhalten haben bzw. die sich im Beschäftigungsverbot oder in Karenz befunden haben.

### **Weitere Informationen**

- Bitte wie im Vorjahr keine Belege für Kirchenbeiträge und Spenden an die PVR übermitteln!
  
- Antragslose Arbeitnehmerveranlagung: Wie bereits ab 2017 gültig, ist für den „Lohnsteuerausgleich“ in bestimmten Fällen kein Antrag mehr nötig. Wer zusätzliche Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen absetzen möchte, muss dafür weiterhin einen Antrag stellen.
  
- Der Jahreslohnzettel für 2018 steht ab Ende Februar 2019 wieder im Mitarbeiterportal zur Verfügung!
  
- Für weitere Auskünfte steht die zuständige Ansprechperson der Personalverrechnung (Name und Telefonnummer siehe Gehaltszettel) gerne zur Verfügung.